

08.09.89

R - Wi

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der
Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einer natürlichen Person, es sei denn, daß diese als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist oder einen freien Beruf ausübt und daß der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages zum Betrieb ihres Handelsgewerbes oder zu ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit gehört (Verbraucher)."

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1989

Begründung:

Die Ausnahme aller Kredite von der Anwendung des Gesetzes, die für eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt sind, bedeutet eine zu große Einschränkung gegenüber dem Abzahlungsgesetz, von dessen persönlichen Geltungsbereich nur eingetragene Vollkaufleute ausgeschlossen sind.

Schutzbedürftig sind auch Minderkaufleute und Kleingewerbetreibende, da sie oft ebensowenig wie Arbeitnehmer in der Lage sind, die Tragweite ihrer Vertragsentschlüsselungen zu überschauen. Viele Landwirte, Handwerker und Einzelhändler etwa nehmen zur Existenzgründung Kredite auf, ohne aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung das Ausmaß und die Auswirkungen ihrer Verschuldung auch nur annähernd zuverlässig einschätzen zu können. Dies hat nicht selten ihren wirtschaftlichen Ruin zur Folge. Ihrem Schutzbedürfnis entsprechend sollte der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich an die Regelung in § 8 AbzG anknüpfen. Die Vorgabe in Artikel 1 Abs. 2 b der EG-Richtlinie über den Verbraucherkredit steht dem nicht entgegen, da nach Artikel 15 der Richtlinie die Mitgliedstaaten weitergehende Schutzvorschriften erlassen dürfen. Angemessen erscheint es allerdings, - anders als bisher nach § 8 AbzG - die Angehörigen freier Berufe in ihrer selbständigen Tätigkeit vom Anwendungsbereich auszunehmen. Diese Personengruppe ist nicht schutzbedürftiger, als es Vollkaufleute sind.

R 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Leasingverträge nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, wenn die Leasingsache ihrer Substanz nach endgültig auf den Verbraucher übertragen werden soll, ist nicht interessengerecht.

Das Finanzierungsleasing hat auch in bestimmten Bereichen der Verbrauchergeschäfte den Abzahlungskauf und den finanzierten Kauf weitgehend abgelöst, z.B. beim Autokauf. Solche Verträge haben für den Verbraucher wirtschaftlich dieselbe Funktion wie herkömmliche Formen der Kauffinanzierung. Das gilt auch dann, wenn die endgültige Übertragung der Sache auf den Verbraucher weder im Vertrag vorgesehen ist noch sich aus den Umständen ergibt. Dies läßt sich daraus ersehen, daß die Vertragspraxis aufgrund der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 94, 195; zuletzt WM 1989, 1142) eine endgültige Substanzübertragung kaum mehr kennt, daß das Finanzierungsleasing aber gleichwohl weiterhin und unvermindert zur Erfüllung desselben wirtschaftlichen Bedürfnisses benutzt wird. Wegen der Kompliziertheit solcher Verträge ist der Verbraucher nicht weniger schutzbedürftig als sonst bei Verbraucherkrediten.

Angesichts dieser Situation bietet schon die bisherige Rechtsprechung des BGH im Rahmen des § 6 AbzG den Verbrauchern keinen hinreichenden Schutz. Aber auch demgegenüber bedeutete die Regelung des Entwurfs noch eine Verringerung des Verbraucherschutzes, weil sie nur auf die endgültige Substanzübertragung abstellt und weitere Fallkonstellationen, die der BGH gleichbehandelt, ausklammert, etwa daß die Sache voraussehbar innerhalb der Vertragszeit gebrauchsunfähig werden wird.

Danach wäre es an sich wünschenswert, Finanzierungsleasingverträge ausdrücklich in das Gesetz einzubeziehen. Angesichts der unscharfen Konturen dieses Vertragstyps und der häufig wechselnden Vertragspraxis ist das jedoch nicht zu verwirklichen. Deshalb bleibt nur die Möglichkeit, auf eine ausdrückliche Regelung zu verzichten und - wie bisher bei § 6 AbzG - die Abgrenzung der Leasingverträge, die einen Kreditvertrag darstellen, der Rechtsprechung zu überlassen. Dabei bietet der Umstand, daß Ausgangspunkt nicht mehr der Teilzahlungskauf sondern der Kreditvertrag ist, die Chance, daß die bisherige restriktive Auslegung im Sinne des Verbraucherschutzes ausgeweitet wird.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 1 a - neu - VerbrKrG)

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a

Lieferung in Teilleistungen oder
wiederkehrenden Leistungen

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, des § 6 Abs. 1, 2 und 4 und des § 7 gelten entsprechend, wenn die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat;
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat."

Begründung:

Diese Verträge waren bisher gemäß § 1 c AbzG vom wesentlichen Schutzbereich dieses Gesetzes erfaßt. Das Haustürwiderrufsgesetz bietet keinen vergleichbaren umfassenden Schutz, da es lediglich vor der Überraschung in bestimmten Situationen bewahren will. Verträge über Zeitschriftenabonnements mittels Bestellkarte oder Aussteuerverträge fallen daher nicht unter den Schutzbereich des Haustürwiderrufsgesetzes, wenn nicht dessen besondere Situation vorliegt. Da aber bei diesen Verträgen eine dem Ratenkauf vergleichbare Schutzbedürftigkeit gegeben ist, sollte der Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes auf diese Verträge erweitert werden. Damit läßt sich eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes vermeiden.

R 4. Zu Artikel 1 (§ 2 VerbrKrG)

- a) In Artikel 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu streichen.
- b) In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 vor dem Text des Absatzes 2 folgender Satz einzufügen:

"Auf Kreditverträge, nach denen der Kredit von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtlich abgesicherte Kredite üblichen Bedingungen gewährt wird, finden die §§ 6, 8, 10 bis 12 keine Anwendung; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird."

Begründung:

Der umfassende Ausschluß von Realkrediten vom Anwendungsbereich des Entwurfs erscheint nicht gerechtfertigt. Angesichts des Umfangs, der regelmäßig weit über den Rahmen des eigentlichen Konsumentenkredits hinausgeht, sollten Realkredite nur hinsichtlich der für sie nicht passenden Vorschriften über den Widerruf, den Einwendungsdurchgriff, die Verzugszinsen sowie die Gesamtfälligkeitstellung vom Geltungsbereich ausgeschlossen sein. Die Informationen des Verbrauchers beispielsweise über die Zinsbelastung ist nach dem Schutzgedanken des Gesetzes gerade hier besonders wichtig. Eine unzumutbare Belastung der Kreditgeber wäre hiermit nicht verbunden.

Da nicht einzusehen ist, warum Kreditvermittlungsverträge über Realkredite vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sein sollen, sollte die vorgeschlagene Regelung in § 2 Abs. 2 eingestellt werden.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 sind

- in § 3 Abs. 1 Satz 2
die Worte "insbesondere enthalten"
durch das Wort "angeben"
zu ersetzen,
- in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2
jeweils die Worte "die Angaben über"
zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung, die zu einer Angleichung an den Gesetzestext in § 5 und in § 3 Abs. 1 Satz 3 führt. Die Aufzählung der erforderlichen Angaben in § 3 Abs. 1 Satz 2 ist abschließend. Daher empfiehlt es sich, das Wort "insbesondere" zu streichen.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) den gesamten kreditierten Betrag (Nennbetrag) und den Nettokreditbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Kredits;"

Begründung:

Anders als für den Begriff des Nettokreditbetrages in § 2 Abs. 1 enthält der Entwurf für den Begriff "Nennbetrag" keine Legaldefinition. Eine Erläuterung dieses Begriffs ist lediglich in der Begründung vorgesehen. Um Unklarheiten über den Begriffsinhalt vorzubeugen, empfiehlt sich eine Definition im Gesetzestext.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits, die im einzelnen zu bezeichnen sind, einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragenden Vermittlungskosten;"

Begründung:

Die Entwurfsfassung läßt offen, ob die "sonstigen Kosten" nach den verschiedenen Kostenarten aufzuschlüsseln sind oder ob die Angabe der Kostensumme genügt. Um eine hinreichende Transparenz der Kostenstruktur für den Verbraucher sicherzustellen, ist eine Trennung nach der Art der Kosten notwendig. Dies ist im Gesetzestext klarzustellen.

R 8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 5 und 6 - neu - VerbrKrG)

In Artikel 1 sind in § 5 nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 anzufügen:

“(5) Solange ein Kreditinstitut in den Fällen des § 4 Abs. 1 die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Bestätigung über den Jahreszins und die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann, unterläßt, kann höchstens der gesetzliche Zinssatz verlangt werden. Ein erhöhter Jahreszins kann erst von der nach § 4 Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Unterrichtung an verlangt werden.

“(6) Solange ein Kreditinstitut in den Fällen des § 4 Abs. 2 die erforderliche Unterrichtung über den Jahreszins oder die Kosten unterläßt, kann höchstens der gesetzliche Zinssatz verlangt werden. Ein erhöhter Jahreszins oder erhöhte Kosten können erst von der erforderlichen Unterrichtung an verlangt werden.”

Begründung:

Auch bei Überziehungskrediten sind angemessene Sanktionen für den Fall erforderlich, daß die besonders wichtigen Informationen über den Jahreszins und Zinsänderungen nicht gegeben werden. Die in der Begründung zu § 4 in diesem Zusammenhang genannten Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Regeln sind kein Ersatz hierfür.

R 9. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "über" die Worte "die Bestimmung nach Satz 1," einzufügen.

Begründung:

§ 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG und § 2 Abs. 1 Satz 2 HaustürWG verlangen eine Belehrung darüber, daß zur Wahrung der Widerrufsfrist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt. Im Interesse des Verbraucherschutzes ist eine parallele Regelung im Verbraucherkreditgesetz und im HaustürWG anzustreben.

R 10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort "Durchführung" durch das Wort "Wegfall" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach § 6 Abs. 3 des Entwurfs gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Verbraucher das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Daher geht es nicht um die Durchführung des Widerrufs, sondern um eine Obliegenheit des Verbrauchers, deren Nichtbefolgung nachteilige Wirkungen für ihn hat. Dies sollte deutlich zum Ausdruck kommen.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 4 - neu - VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Verbraucher ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Kreditgeber."

Begründung:

§ 1 b Abs. 2 Satz 4 AbzG und § 2 Abs. 2 HaustürWG legen die Beweislast zugunsten des Verbrauchers fest. Ohne erkennbaren Grund verzichtet der Entwurf auf eine Regelung der Beweislast. Die Aufnahme einer dem Abzahlungsgesetz und dem Haustürwiderrufsgesetz entsprechenden Beweislastregel in das Gesetz dient der Klarstellung.

Wi 12. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Der Verbraucher kann sein Widerrufsrecht in den Fällen, in denen das Darlehen sofort ausgezahlt wurde, gemäß § 6 Abs. 3 nur ausüben, wenn er das Darlehen zurückzahlt. In der Praxis ist dies insbesondere bei Umschuldungskrediten dem Verbraucher nicht möglich, weil er den Kredit zur Ablösung eines anderen Kredits oder für die Erfüllung einer Kaufpreisforderung verwendet hat. Andererseits ist gerade aus diesem Grunde nicht auszuschließen, daß er den neuen Vertrag übereilt geschlossen hat. Die Widerrufsmöglichkeit sollte ihm daher erhalten bleiben.

Die Interessen des Kreditgebers sind ausreichend geschützt, da er den Verbraucher in Verzug setzen kann. Die zu entrichtenden Verzugszinsen sind ein geeignetes Druckmittel, um den Verbraucher nach Ausübung des Widerrufsrechts zu einer schnellen Rückzahlung zu veranlassen.

Die Konsequenz, daß die Valuta erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ausgezahlt wird, erscheint hinnehmbar.

Die Ausnahmegvorschrift des § 6 Abs. 3 sollte daher entfallen.

R 13. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 VerbrKrG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 die Worte "Auf den Widerruf" durch die Worte "Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung (vgl. auch § 8 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs).

R 14. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 die Angabe "fünf vom Hundert" durch die Angabe "vier vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Der pauschalisierte Verzugszins erscheint mit 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu hoch angesetzt.

Der in diesem Satz enthaltene Anteil für die Refinanzierungskosten ist, wie in der Begründung dargelegt wird, mit 3 % über dem Diskontsatz ausgesprochen großzügig bemessen; dabei werden Konstellationen berücksichtigt, die keineswegs durchgängig zu erwarten sind. Auch der Verwaltungskostenanteil von 2 % liegt, wie der Begründung zu entnehmen ist, eher im oberen Bereich des Spektrums.

Zinsen von 5 % über dem Diskontsatz lagen damit in einem Großteil der Fälle über dem konkret entstandenen Schaden. Eine solche Begünstigung der einen Vertragsseite wäre nicht gerechtfertigt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Pauschalzins nicht nur die Hauptforderung erfassen soll, sondern auch die bis zum Verzugseintritt entstandenen Zinsen, so daß es sich teilweise - in Abweichung von § 289 Satz 1 BGB - um Zinseszinsen handelt.

Da die betroffenen Schuldner in besonderem Maße schutzbedürftig sind, muß ein pauschalierter Schadensersatz auf das Maß des Schadens beschränkt werden, das in aller Regel zu erwarten ist. Aus der Begründung ist abzuleiten, daß hierfür ein Zinssatz von 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz ausreicht.

Eine solche Beschränkung ist für die Kreditgeber auch deshalb zumutbar, weil ihnen der konkrete Nachweis eines höheren Schadens unbenommen bleibt.

R 15. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 3 Satz 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"längstens bis zum nächsten nach § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Kündigungstermin."

Begründung:

Nach dem Entwurf kann der Kreditgeber bei Restfälligstellung nach Verzug den Vertragszins bis zu dem Tage verlangen, an dem nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen die letzte Teilzahlung des Verbrauchers fällig würde. Der Entwurf bleibt damit hinter dem Schutz zurück, den die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Verbraucher gewährt. Nach der Entscheidung des BGH vom 28. April 1988 - III ZR 57/87 - (NJW 1988, 1967) beschränkt sich der Zinsanspruch, wenn dem Kreditnehmer ein Kündigungsrecht gem. § 609 a BGB zugestanden hätte, auf den Zeitraum bis zum nächsten nach dieser Vorschrift zulässigen Kündigungstermin. Da der Kreditnehmer nur für diese Zeit eine rechtlich geschützte Zinserwartung hatte, ist die zeitliche Begrenzung des Zinsanspruchs sachgerecht und notwendig. Die Entwurfsfassung hätte auch das unbillige Ergebnis, daß dem Verbraucher, dessen Kredit wegen einer unverschuldet eingetretenen Zahlungsunfähigkeit vorzeitig fällig gestellt wird, zusätzlich zu dem sofort fälligen Darlehenskapital für die gesamte Vertragszeit die vertraglich vereinbarten Zinsen berechnet werden.

R 16. Zu Artikel 1 (§ 11 VerbrKrG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise die in § 11 vorgesehenen Verzugsfolgen für Verbraucher, die unverschuldet (etwa durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung) mit der Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen in Not gekommen sind, eingeschränkt werden können.

Begründung:

In aller Regel geraten Verbraucher mit der Rückzahlung von Ratenkrediten aufgrund von Umständen in Verzug, die bei Vertragsschluß nicht vorhersehbar waren, insbesondere durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Krankheit oder Scheidung. Der daraus gezogene Schluß, daß Schuldner in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle nicht zahlungsunwillig, sondern zahlungsunfähig sind, ist zutreffend. Diese Ursachen der Verschuldung werden von der Begründung des Entwurfs zwar gesehen, jedoch nicht berücksichtigt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ist der Kreditgeber lediglich - sanktionslos - verpflichtet, dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung anzubieten. Da der Entwurf den Inhalt dieser Regelung nicht präzisiert, bleibt er hinter der Praxis vieler Kreditinstitute zurück, die ihren Kunden häufig durch Stundungsvereinbarungen über finanzielle Engpässe hinweghelfen. Wird den Kreditgebern - wie vorgesehen - in allen diesen Fällen vorbehaltlos ein Kündigungsrecht eingeräumt, wird die Automation des modernen Schuldturns in Gang gesetzt, ohne daß aber der Kreditgeber die Möglichkeit hätte, von dem zahlungsunfähigen Verbraucher eine Befriedigung seiner Forderungen zu erlangen.

Das komplexe Problem kann nicht allein im Rahmen des geplanten Restschuldbefreiungsverfahrens befriedigend gelöst werden, da zu diesem Zeitpunkt die Folgen des Verzugs, die zur Überschuldung geführt haben, bereits eingetreten sind.

Es mag dahinstehen, ob allein für das Schuldverhältnis Verbraucherkredit die Einführung eines Vertragshilfeverfahrens geboten ist. Die Auswirkungen der Kreditkündigung auf die Person des Verbrauchers und seiner Familie sowie die gesellschaftlichen Folgen sind jedoch mit den Folgen des Zahlungsverzugs im Wohnraummietrecht und den Folgen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vergleichbar. Ebenso wie § 554 BGB und § 1 KSchG eine Abwägung der Interessen von Vermieter und Arbeitgeber an der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den sozialen Belangen von Mieter und Arbeitnehmer trifft, erscheint es geboten, im Entwurf eine Abwägung der Interessen des Kreditgebers an der Abwicklung des Kreditverhältnisses mit den sozialen Belangen des unverschuldet in Not geratenen Verbrauchers an der Überbrückung nicht langfristiger finanzieller Engpässe zu treffen. Ohne eine entsprechende Sozialklausel wird der Zweck des Gesetzes, einen effektiven Verbraucherschutz im Kreditbereich zu begründen, jedenfalls nicht erreicht.

R 17. Zu Artikel 2 (§ 609 a Abs. 3 - neu - BGB)

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf macht die Wirksamkeit der Darlehenskündigung durch den Schuldner abweichend von der bestehenden Rechtslage von der alsbaldigen Rückzahlung des Darlehens abhängig. Die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Regelung des § 609 a BGB bezweckt einen gerechten Ausgleich der Interessen von Darlehensgeber und Darlehensnehmer. Der Darlehensnehmer wird in die Lage versetzt, sich von hohen Zinsbelastungen vorzeitig lösen zu können, ohne daß dies den Darlehensgeber unangemessen benachteiligt. Der mit der Kündigungsregel erst vor kurzem erweiterte Verbraucherschutz soll weiter gewährleistet, und von der im Entwurf ohne rechtfertigenden Grund vorgesehenen Einschränkung soll abgesehen werden.

R 18. Zu Artikel 2 (Änderung des BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise der Verbraucherschutz durch Einführung einer objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze für Darlehensverträge wirksam verbessert werden kann.

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Kreditwuchers und zur Vertragshilfe bei notleidenden Krediten (Kreditwuchergesetz - BT-Drucks. 10/4595 vom 19. Dezember 1985) der Fraktion der SPD und mit ihrem Antrag vom 3. Oktober 1988 "Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher" (BT-Drucks. 11/3047) ist es geboten, neben § 138 BGB für Darlehensverträge eine an objektiven Kriterien orientierte Sittenwidrigkeitsgrenze im Gesetz zu normieren. Auf diese Weise wird der Übersteuerung der Zinsen wirksam entgegengetreten. Die Rechtsanwendung erhält eindeutig Maßstäbe für die Beurteilung des Massengeschäfts der Kreditvergabe.

Neben dieser Regelung bleibt die Vorschrift des § 138 BGB anwendbar. Die Gesamtwürdigung der Vertragsbedingungen kann deshalb auch zur Sittenwidrigkeit von Verträgen führen, deren Preis unterhalb der objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze liegt.

R 19. Zu Artikel 2 (Änderung des BGB)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird gestrichen.

Als Folge

ist in Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 289 Satz 2 BGB gewährt dem Gläubiger einen Schadensersatzanspruch wegen verzögerter Zinszahlung. Der danach zu ersetzende Schaden kann auch im Verlust von Anlagezinsen oder in der Aufwendung von Kreditzinsen bestehen. Die Vorschrift läßt damit das Verbot des Satzes 1, auf Verzugszinsen wiederum Zinsen zu erheben, praktisch leerlaufen, und widerspricht auch dem in § 248 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommenden Unwerturteil über Zinseszinsen. Die systemwidrige Bestimmung des § 289 Satz 2 BGB ist deshalb zu streichen.

R 20. Zu Artikel 6 Nr. 1 und 2 (§ 688 Abs. 2 Nr. 1 und § 690 Abs. 1
Nr. 3 ZPO)

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 688 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. für Ansprüche, wenn geltend gemachte Zinsen den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich zwölf vom Hundert übersteigen;".

Als Folge sind

in Artikel 6 Nr. 2 in dem in § 690 Abs. 1 Nr. 3 anzufügenden Halbsatz die Worte ", Ansprüche aus Verträgen, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebenden effektiven oder anfänglich effektiven Jahreszinses" zu streichen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung findet nur auf Ansprüche Anwendung, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt. Von diesen Ansprüchen wirkt sie sich wiederum nur auf diejenigen aus, bei denen der Jahreszins den bei Vertragsabschluß geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 12 % übersteigt. Dies ist - im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche - nur bei einer verschwindend geringen Zahl von Verfahren der Fall. So hat eine Auswertung von etwa zwei Dritteln der in Baden-Württemberg im Jahre 1988 anhängig gewordenen 835.000 Mahnverfahren ergeben, daß lediglich bei 877 Ansprüchen Zinsen verlangt worden sind, die den geltenden Diskontsatz um 12 % übersteigen; das sind 0,15 %. Da das Verbraucherkreditgesetz nur für einen geringen Teil dieser Ansprüche gilt, vermindert sich die Auswirkung der vorgesehenen Regelung noch weiter.

Auf der anderen Seite erfordert die vorgesehene Regelung zusätzliche Angaben im Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids sowie einen entsprechenden zusätzlichen Erfassungsaufwand und damit zusätzliche Personal- und Sachkosten:

Im Mahnbescheidsantrag muß der Antragsteller erklären, ob der geltend gemachte Anspruch auf einem Vertrag beruht, für den das Verbraucher kreditgesetz gilt, und gegebenenfalls den nach diesem Gesetz anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszins sowie das Datum des Vertragsabschlusses bezeichnen. Für diese Angaben müssen für alle Anträge in den Vordruck zusätzliche Ausfüllfelder aufgenommen und den Anspruchsbezeichnungen zugeordnet werden; der für die maschinelle Bearbeitung eingeführte, ohnehin mit Informationen bereits stark belastete Vordruck wird dadurch zusätzlich überfrachtet. Dabei zeigt die langjährige Erfahrung, daß die Antragsteller bei der Benutzung des Vordruckes vielfach überfordert sind. Häufige fehlerhafte Angaben sind die Folge. Sie werden sich auf Grund der zusätzlich erforderlichen Ausfüllfelder und der damit vermehrten Fehlermöglichkeiten vervielfachen.

Fehlerhafte Angaben erfordern bei maschineller Bearbeitung bereits jetzt eine manuelle Vorkorrektur der Anträge. Die vorgesehene Regelung läßt einen Anstieg der Monierungen und der Nicht-EDV-Fälle erwarten. Diese machen bereits derzeit ca. 13 % aller Verfahren aus und binden die Hälfte der in Baden-Württemberg beim Amtsgericht Stuttgart zur Bearbeitung der Mahnsachen eingesetzten Rechtspfleger; Entsprechendes gilt für Schreibkräfte und Geschäftsstellen. Weitere Mehrkosten entstehen durch den zusätzlichen Erfassungsaufwand. Werden die in Artikel 6 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Änderungen verwirklicht, so werden z.B. in Baden-Württemberg insgesamt Mehrkosten in Höhe von 350.000 bis 500.000 DM erforderlich werden; sie entstehen durch zusätzliche Personalkosten und Sachkosten, z.B. für Monierungen, für technische Ausstattungen und für die Laufzeiten des Rechners. Noch nicht berücksichtigt ist dabei der erhebliche Umstellungsaufwand, der sich insbesondere in den Kosten der Programmierung niederschlägt.

Diese Auswirkungen der vorgesehenen Regelung stehen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung. Sie widersprechen zugleich dem Charakter des Mahnverfahrens als eines summarischen Verfahrens und dem - insbesondere durch maschinelle Bearbeitung - angestrebten Verfahrenszweck der beschleunigten Erledigung.

Die Regelung ist daher zu vereinfachen. Unabhängig davon, ob für den Anspruch das Verbraucher kreditgesetz gilt, soll das Mahnverfahren dann ausgeschlossen sein, wenn die verlangten Zinsen den während ihrer Laufzeit jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 12 % übersteigen. Zusätzliche Angaben im Antrag, zusätzliche Ausfüllfelder in dem dafür bestimmten Vor- druck und ein zusätzlicher Erfassungsaufwand werden dadurch nicht erforderlich. Gleichwohl werden im Interesse des Verbraucherschutzes die wesentlichen Fälle von der Geltendmachung im Mahnverfahren ausgeschlossen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Regelung dazu führen, daß im Mahnverfahren höhere Zinsen nicht mehr gefordert werden.

R 21. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

In Artikel 6 Nr. 2 sind in dem in § 690 Abs. 1 Nr. 3 anzufügenden Halbsatz die Worte "und einzeln" zu streichen.

Begründung:

Bereits nach geltendem Recht sind Nebenforderungen gesondert von der Hauptforderung zu bezeichnen. Für andere Nebenforderungen als den Auslagen des Antragstellers für das Verfahren steht in dem bei maschineller Bearbeitung des Mahnverfahrens eingeführten Vordruck bisher lediglich e i n Betragsfeld zur Verfügung. Werden mehrere Nebenforderungen geltend gemacht, wird dort deren Gesamtbetrag eingetragen; die Bezeichnungen der einzelnen Nebenforderungen werden - u.U. in Abkürzung - in dem dafür vorgesehenen Feld angegeben.

Bei maschineller Bearbeitung ermöglichen bereits diese Angaben eine sorgfältige Prüfung, ob die Nebenforderungen insgesamt oder einzeln überhöht sind. Auf Grund entsprechender Prüfprogramme kann durch Addition der tolerablen Höchstbeträge festgestellt werden, ob die einzelnen Nebenforderungen - im Verhältnis zur Hauptforderung - die von den bearbeitenden Rechtspflegern vorgegebenen, der Höhe nach geringen Toleranzgrenzen überschreiten. Für Inkassokosten, die in der Regel allein für höhere Beträge in Betracht

kommen, legt das Prüfungsverfahren die Grenze allgemein bei fiktiven 15/10-Gebühren eines Rechtsanwalts zuzüglich einer Auslagenpau- schale gemäß § 26 BRAGO fest. Werden die To- leranzgrenzen überschritten, wird die Sache automatisch dem Rechtspfleger zur Prüfung vorgelegt. Ein Bedürfnis, die geltend ge- machten Nebenforderungen auch der Höhe nach einzeln anzugeben, besteht daher auch aus der Sicht des Verbraucherschutzes nicht.

Auf der anderen Seite erfordert die vorgese- hene Regelung zusätzliche Angaben im Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids sowie einen entsprechenden zusätzlichen Erfassungsaufwand und damit zusätzliche Personal- und Sachko- sten:

Im Vordruck für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids müßten für alle denkbaren Ne- benforderungen Ausfüllfelder für Betrag und Bezeichnung aufgenommen und der betreffenden Hauptforderung zugeordnet werden. Tatsächlich lassen sich die erforderlichen Felder in dem bei maschineller Bearbeitung eingeführten Vordruck für höchstens drei Nebenforderungen unterbringen. Schon dadurch wird der mit In- formationen bereits stark belastete Vordruck zusätzlich überfrachtet. Dabei zeigt die langjährige Erfahrung, daß die Antragsteller bei der Benutzung des Vordruckes vielfach überfordert sind. Häufige fehlerhafte Angaben sind die Folge. Sie werden sich auf Grund der zusätzlich erforderlichen Ausfüllfelder und der damit vermehrten Fehlermöglichkeiten ver- vielfachen.

Fehlerhafte Angaben erfordern bei maschineller Bearbeitung bereits jetzt eine manuelle Vorkorrektur der Anträge. Die vorgesehene Regelung läßt einen Anstieg der Monierungen und der Nicht-EDV-Fälle erwarten. Diese ma- chen bereits derzeit ca. 13 % aller Verfahren aus und binden z.B. die Hälfte der in Baden-Württem- berg beim Amtsgericht Stuttgart zur Bearbei- tung der Mahnsachen eingesetzten Rechtspfleger; Entsprechendes gilt für Schreibkräfte und Ge- schäftsstellen. Weitere Mehrkosten entstehen durch den zusätzlichen Erfassungsaufwand. Werden die in Artikel 6 Nr. 1 und 2 vorgesehe- nen Änderungen verwirklicht, so werden z.B. in Ba-

den-Württemberg insgesamt Mehrkosten in Höhe von 350.000 bis 500.000 DM erforderlich werden; sie entstehen durch zusätzliche Personalkosten und Sachkosten, z.B. für Monierungen, für technische Ausstattungen und für die Laufzeiten des Rechners. Noch nicht berücksichtigt ist dabei der erhebliche Umstellungsaufwand, der sich insbesondere in den Kosten der Programmierung niederschlägt.

Diese Auswirkungen der vorgesehenen Regelung stehen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung. Sie widersprechen zugleich dem Charakter des Mahnverfahrens als eines summarischen Verfahrens und dem - insbesondere durch maschinelle Bearbeitung - angestrebten Verfahrenszweck der beschleunigten Erledigung.

R 22. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 691 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 6 Nr. 3 ist § 691 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Sollte durch die Zustellung des Mahnbescheids eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein, wenn innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Zurückweisung des Antrags Klage eingereicht und diese demnächst zugestellt wird."

Begründung:

Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung ist zu streichen.

Die Zurückweisung des Mahnantrags ist dem Antragsteller gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO förmlich zuzustellen, da sie gemäß Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung eine Klagefrist in Lauf setzt. Für eine Zugangsvermutung nach § 270 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist unter diesen Umständen kein Raum.

Im übrigen ließe sich eine nur formlose Mitteilung der Zurückweisung des Mahnantrags in Verbindung mit einer durch Glaubhaftmachung widerlegbaren Zugangsvermutung mit dem Interesse der Parteien, insbesondere des Antragsgegners, an einer zweifelsfreien Feststellbarkeit des Beginns der Klagefrist nur schwerlich vereinbaren.

R 23. Zu Artikel 7 (§ 11 Abs. 5 Satz 2 RPflG)

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf die Erinnerung gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlass des Mahnbescheids kann nicht verzichtet werden. Sie ist unerlässlich, um eine einheitliche Rechtspraxis bei dem Mahngericht sicherzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit des Mahnverfahrens für bestimmte Nebenforderungen. Der unterschiedlichen Rechtspraxis der bei einem Gericht für Mahnverfahren zuständigen Rechtspfleger kann nur durch den Erinnerungsrichter gesteuert werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 RpflG).

Besonders nachteilig wirkte sich der Wegfall der Erinnerungsmöglichkeit für solche Gläubiger aus, die laufend Mahnbescheide beantragen. Da diese Gläubiger nicht voraussehen können, welcher Rechtspfleger nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Antrag zuständig wird, können sie einer abweichenden Rechtspraxis einzelner Rechtspfleger in den Anträgen nicht Rechnung tragen. Erst recht gälte dies für Gläubiger, die - bei maschineller Bearbeitung des Mahnverfahrens - gleichzeitig eine Vielzahl von Anträgen im Wege des Datenträgeraustauschs stellen; dies war z.B. beim Amtsgericht Stuttgart, dem zentralen Mahngericht für Baden-Württemberg, in 35,5 % der dort im Jahre 1988 insgesamt 835.220 bearbeiteten Mahnverfahren der Fall.

Die Gefahr einer unterschiedlichen Rechtspraxis und damit die Notwendigkeit der Erinnerung besteht verstärkt, soweit die Mahnverfahren bei einem oder bei wenigen Amtsgerichten konzentriert sind. So sind z.B. beim zentralen Mahngericht für Baden-Württemberg in Stuttgart derzeit 17 Rechtspfleger mit Mahnverfahren befaßt; auf sie werden die eingehenden Anträge nach den Endziffern der Geschäftsnummern verteilt. Eine unterschiedliche Rechtspraxis einzelner Rechtspfleger wirkte sich damit auf das ganze Land aus. Sie machte das Mahnverfahren insgesamt unberechenbar. Dieses verlöre an Attraktivität zu Lasten des aufwendigen streitigen Verfahrens.

427/1/89

R 24. Nach Artikel 7

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

'Artikel 7 a

Anderung des Gesetzes zur Regelung der
Wohnungsvermittlung

§ 5 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom
4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747) wird wie folgt ge-
ändert:

- a) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Abs. 2" durch die Bezeich-
nung "Satz 2" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Der Anspruch verjährt in vier Jahren von der Leistung
an."

Begründung:

Ist an einen Wohnungsvermittler eine Leistung bewirkt worden,
die ihm nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
nicht zusteht, so kann sie gemäß § 5 Satz 1 WoVermittG nach
Bereicherungsrecht zurückgefordert werden. Dieser Rückfor-
derungsanspruch verjährt nach § 5 Satz 2 WoVermittG in einem
Jahr von der Leistung an.

Die Verjährungsfrist von einem Jahr hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen: Ein Anspruch auf Entgelt steht dem Wohnungsvermittler nach § 2 Abs. 2 WoVermittG insbesondere nicht zu, wenn er Eigentümer, Verwalter, oder Vermieter des Wohnraumes ist oder mit dem Eigentümer, Verwalter oder Vermieter in der unter Nummer 3 dieser Vorschrift genannten Weise rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist. Von einer derartigen Verflechtung erfahren die Mieter häufig erst nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist, z.B. dadurch, daß ihnen die erste Heiz- bzw. Nebenkostenabrechnung zugeht. Auch bei öffentlich geförderten Wohnungen, für deren Vermittlung entgegen § 2 Abs. 3 WoVermittG eine Provision gezahlt worden ist, kommt der Rückforderungsgrund den Mietern häufig erst später als ein Jahr nach der Zahlung zur Kenntnis (vgl. LG Mannheim, WoM 1976, 61).

Es erscheint zwar sachgerecht, für den Rückforderungsanspruch aus § 5 WoVermittG abweichend von der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB eine wesentlich kürzere Frist vorzusehen. Die geltende Frist von einem Jahr schränkt den Gläubiger aber in der Geltendmachung seines Rechts unverträglich ein, da sie ihm nicht hinreichend Gelegenheit gibt, seine Forderung zu erkennen und zu verfolgen. Hierfür ist die vorgeschlagene Frist von vier Jahren besser geeignet, aber auch ausreichend.

Im Übrigen (a) handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.